

die Bereiche der Werbung, der Programmproduktion, des Einkaufs und der Rechteverwertung bis zur Auslagerung der Redaktion (Maran-Film-GmbH, NDR-Tierfilmredaktion). Diese von viel Sachkenntnis getragenen paradigmatischen Darstellungen sind geeignet, das im Einzelfall entstehende Maßstabsproblem zu verringern; natürlich können sie es nicht ganz beseitigen.

Die vergleichsweise erfreulich schlank gehaltene Arbeit bietet dennoch einen, soweit erkennbar, nahezu erschöpfenden Überblick über das gesellschaftsrechtliche Instrumentarium einer Einwirkung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf privatrechtliche Beteiligungsgesellschaften. Anliegen der Arbeit ist es nicht, einen Theoriepfad ins Unbekannte hinein auszuzeichnen. Sie will vielmehr ein durchaus bereits bekanntes Gelände in dessen ganzer Ausdehnung und Beschaffenheit durchdringen. Das gelingt ihr gut. Insbesondere von der rundfunkrechtlichen Praxis wird die in nüchterner juristischer Prosa gehaltene Untersuchung von Link immer wieder mit Gewinn herangezogen werden können.

Helge Rossen-Stadtfeld

Kristina Hopf

Jugendschutz im Fernsehen

Eine verfassungsrechtliche Prüfung der materiellen Jugendschutzbestimmungen

Frankfurt am Main: Lang, 2005. – 317 S.

(Zugl.: München, Univ., Diss., 2004)

ISBN: 3-631-53768-9

Die anzuzeigende Studie, eine im Juni 2003 abgeschlossene Dissertation an der Münchener Universität der Bundeswehr, hat unter Beachtung empirisch-soziologischer Erkenntnisse die Verfassungsmäßigkeit der seit dem 1. April 2003 geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzes im Fernsehen zum Gegenstand. Die Untersuchung befasst sich nicht nur mit der Frage, in welchem Umfang diese Regelungen die verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen ausreichend beachten, sondern auch mit den Aspekten, ob diese Bestimmungen der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Jugendschutz-Auftrages genügen und ob das Grundgesetz dem Gesetzgeber Spielraum für eine Intensivierung oder einen Abbau des regulatorischen Jugendschutzes schafft oder eine solche

Novelle sogar gebietet. Gerade auch mit Blick auf diese rechtspolitische Fragestellung kommt der Studie im Hinblick auf die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgesehene Evaluierung besondere Bedeutung zu. Mag auch die im Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene vorgesehene Verschärfung des Jugendschutzes nicht den Fernsbereich erfassen, so drückt sich hierin doch eine weit reichende Unzufriedenheit mit gesellschaftlichen Trends im Hinblick auf die Entwicklung von Minderjährigen zu gesellschaftlich verantwortlichen Persönlichkeiten aus – eine Unzufriedenheit, die auch und gerade bezogen auf den Fernsbereich stete Aktualität aufweist, wie jüngst die nicht nur kirchliche Diskussion um die Serie „Poptown“ belegt hat.

Hopf stellt in ihrer Untersuchung sämtliche materiellrechtlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. In der weit überwiegenden Zahl seiner Handlungsge- und -verbote wird das für das Fernsehen geltende Jugendschutzrecht diesem Prüfungsmaßstab aus Sicht von Hopf gerecht. Dies gilt z. B. für die Sendezeitbeschränkungen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, die Sendezeitbeschränkung für sonstige Sendeformate, das absolute Ausstrahlungsverbot für indizierte und mit diesen im Wesentlichen inhaltsgleiche Angebote sowie das generelle Pornografieverbot – einschließlich des Verbots bei Near-Video-on-Demand-Angeboten.

Kritisch äußert sich Hopf insbesondere an zwei Stellen: Bis der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung finde, müsse angesichts der mit einer offensichtlich schwer jugendgefährdenden bzw. indizierten Sendung vergleichbaren Gefährdungslage für Kinder und Jugendliche analog § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 JMStV auch bei nicht offensichtlich, aber trotzdem schwer jugendgefährdenden Fernsehsendungen ein Ausstrahlungsverbot gelten. Inwieweit ein solcher Denkansatz mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Vorbehalt des Gesetzes bei Grundrechtseingriffen vereinbar ist, bedarf unbeschadet der jugendschutzrechtlichen Wünschbarkeit eines generellen Ausstrahlungsverbotes vertiefter Erörterung.

Verfassungsrechtliche Bedenken werden in der Untersuchung zudem gegen die Vorsperre-Regelung geltend gemacht: Eine Ungleichbehandlung von Free- und Pay-TV sei sachlich nicht gerechtfertigt. Während im Bereich des

Pay-TV Filme, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind, bei Einsatz der Vorsperre bereits ab 20.00 Uhr ausgestrahlt werden können, dürften die Free-TV-Anbieter von der Möglichkeit der Vorsperre mit verkürzter Sendezeitbeschränkung keinen Gebrauch machen. Für sie verbleibe es bei den regulären Sendezeiten des § 5 Abs. 4 JMStV. Dieser Wettbewerbsvorteil, der den Pay-TV-Anbietern gewährt werde, sei mit dem Gleichheitssatz unvereinbar. Im Hinblick auf die durchaus unterschiedlichen Rezeptionsmöglichkeiten Minderjähriger je nachdem, ob eine Vorsperre eingesetzt wird, einerseits, und die auch insoweit bestehende Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers andererseits, sind an dieser Kritik Zweifel angezeigt.

Solche Nachfragen zu einzelnen Aspekten vermögen indessen den positiven Gesamteindruck der Studie von Hopf nicht zu schmälern. Auch im Verfahrensrechtlichen weist die Untersuchung – z.B. mit Blick auf die Sinnhaftigkeit einheitlicher Aufsichtsmechanismen für beide Säulen des dualen Rundfunksystems – manchen rechtspolitisch überzeugenden Ansatz auf. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn das zwischen Abschluss der Dissertation und Publikation erschienene Schrifttum hätte ausgewertet werden können – die Ergebnisse von Hopf werden hier vielfach bestätigt. Mit diesem kleinen Vorbehalt zeichnet sich die Untersuchung durch hohe Aktualität und eine umfassende Auswertung von Rechtsprechung und Literatur aus. Die Studie ist unentbehrlich für alle, die sich in Praxis oder Wissenschaft mit der Anwendung und Fortentwicklung des Jugendschutzes im Fernsehen auf administrativer, justizieller oder politischer Ebene beschäftigen.

Jörg Ukrow

**Günther Rager / Karola Graf-Szczuka /
Gregor Hassemer / Stephanie Süper**
Zeitungsjournalismus

Empirische Leserschaftsforschung

Konstanz: UVK, 2006. – 290 S.

ISBN: 3-89669-503-7

Es gibt nicht viele Professoren, die mit ihren Studenten das Experiment wagen, Ergebnisse aus Seminaren oder Lehrforschungsprojekten zwischen zwei Buchdeckel zu pressen. Zu lang ist häufig die Liste mit den eigenen Publikati-

onsverpflichtungen und offenbar zu gering das professorale Vertrauen in die Schreibkünste ihrer Schützlinge. Schon allein aus diesem Grund ist Günther Rager und seiner Crew ein wenig Hochachtung zu zollen. Denn hinter den 290 Seiten Druckerschwärze auf chlorfrei gebleichtem Papier verbergen sich gewiss eine Menge Blut, Schweiß und Tränen, die den einen oder anderen studentischen Autoren vielleicht auf den Pfad einer späteren akademischen Laufbahn gelockt haben mag. Die Anstrengung aber hat sich doppelt gelohnt: Das Buch kann nicht nur in Aufmachung und Anspruch mit etablierten Werken mithalten. Auch gewinnt man den Eindruck, als bliese einem zwischen den Zeilen frischer Wind entgegen – fast immer kommen die Jungautoren ohne ein verklausuliertes Wissenschaftssprech aus, stattdessen finden sich durchweg flotte Überschriften und angenehm kurze Sätze.

Das dankt ihnen vor allem der Leser, womit gleich der zweite Grund angesprochen ist, dieses Büchlein sympathisch zu finden: die Wahl des Themas. „Empirische Leserschaftsforschung“, so familiär der trockene Terminus *technicus* im Buchuntertitel anklängt – dieses Forschungsfeld steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen und fällt selbst in aufwendigen Presseanalysen nicht selten unter den Tisch. Herausgeber und Autoren von „Zeitungsjournalismus“ haben sich fest vorgenommen, dies zu ändern. Man wolle möglichst viele Ergebnisse zur Leserschaftsforschung „der Praxis zugänglich machen“, schreiben Günther Rager, Karola Graf-Szczuka, Gregor Hassemer und Stephanie Süper im Vorwort. Wo nicht ohnehin schon aus dem reichen Leserschaftsdatenfundus des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützten Projekts „Zeitung lernen – Lesesozialisation bei Informationsmedien“ der Universität Dortmund geschöpft werden konnte, unternahmen die Teilnehmer des einjährigen Zeitungsprojekts am Journalistik-Lehrstuhl selbst kleinere Studien im Rahmen ihrer Diplomarbeiten.

Was erwartet die Leserschaft von ihrer Zeitung? Welche Überschriften kommen an? Warum greifen Menschen überhaupt zur Zeitung? Und in welchen Situationen? Auf diese und andere lebenswichtige Fragen in der Ära des sicheren Zeitungsterbens versuchen die 30 Buchbeiträge empirische Antworten zu finden. Auch wenn Rager und seine Co-Herausgeber etwas übertrieben vorsichtig vorwegnehmen,